



Energiegesetz der Gemeinde Seewis i.P.

Gestützt auf Art. 8 des kantonalen Energiegesetzes (BR 820.200)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt insbesondere die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der entsprechend vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2 Mittelbeschaffung

1. Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.
2. Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde. In diesem Rahmen legt der Gemeindevorstand die Abgabehöhe jährlich fest.
3. Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie bzw. er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 3 Mittelverwendung

1. Die Einnahmen der Abgabe werden dem ordentlichen Gemeindehaushalt zugeführt.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Seewis, 27. März 2026

Kurt Kuster
Gemeindepräsident

Marco Kehl
Gemeindeschreiber